

### **AMTSGERICHT** HOHENSTEIN-ERNSTTHAL

- Zivilgericht -

4 C 1215/08

Verkündet am 22. Juni 2009 Hertzsch, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES

#### **Endurteil**

In Sachen

Stadtwerke Meerane GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Notzold , Obere Bahnstraße 10, 08393 Meerane -Klägerin-

Prozessbevollm<u>āchtiqte:</u> Rechtsanwalte

gegen

-Beklagter-

Rechtsanwalt Thomas Fricke, Susanne-Bohl-Str. 3, 07747 Jena

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal durch Richter am Amtsgericht Fries aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2009

### für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wurde abgesehen, da die Entscheidung zweifelsfrei nicht rechtsmittelfähig ist.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet, weil der Beklagte mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin einen Erdgassondervertrag abgeschlossen hat, die Klägerin eine Vertragsänderung in einen Erdgastarifvertrag nicht bewiesen hat und infolgedesen eine Preiserhöhung für den Fall, dass sich die Bezugspreise für die Klägerin als Erdgasversorgerin ändern, unzulässig ist.

I.

Der Beklagte hat unstreitig unter Berücksichtigung des vormaligen Arbeitspreises von 3,85 Cent die Forderung der Klägerin beglichen. Diese macht nunmehr die Differenzbeträge
infolge der einseitigen Steigerung des Arbeitspreises durch
die Klägerin, beginnend ab 1. Juli 2005, auf 4,41 Cent/kwh
noch geltend. Zu einer derartigen Erhöhung des Arbeitspreises war die Klägerin aufgrund des zwischen den Parteien

geschlossenen Erdgassondervertrages nicht berechtigt. Nach klägerischem Vortrag sind die Rechte des vormaligen Vertragspartners des Beklagten, der Erdgas Südsachsen, nach Übergang auf die Energieversorgung Südsachsen GmbH und die envia GmbH letztlich auf die Klägerin übergegangen. Diese muss sich nunmehr den Vertragsabschluss der Erdgas Südsachsen mit dem Beklagten als Gassondervertrag entgegenhalten lassen.

Bei Erdgassonderverträgen ist eine Klausel in einem Gassondervertrag, die den Gasversorger berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch seinen Vorlieferanten erfolgt, unwirksam, weil diese den Kunden, vorliegend den Beklagten, entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH NJW 2008, 2172 ff).

Mangels vertraglich vereinbarten Rechtes auf Preiserhöhung sind die streitgegenständlichen Preiserhöhungen der Klägerin unwirksam. Sie hat keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages auf der Grundlage dieser von ihr einseitig festgesetzten Preiserhöhungen.

der Beklagte mit dem vorangegangenen Lieferanten Dass Gassondervertrag abgeschlossen hat, resultiert des Gerichtes u.a. eindrucksvoll aus den als Überzeugung B 3 vorgelegten Abrechnungsschreiben B 2 und Energieversorgung Südsachsen AG vom 22. September 1994 bzw. Dezember 1994. Jeweils gleichlautend wird die Abrech-"Gas nach Sondervertrag" darin aufgeführt. Somit ist nung das Gericht zweifelsfrei der Überzeugung, dass die Energieversorgung Südsachsen AG als Rechtsvorgängerin der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls wie der Beklagte davon ausgegangen ist, dass ein Gassondervertrag geschlossen wurde.

4 -

II.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

gez. Fries Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt: Hohenstein-Er., den 25.06.2009

Merczsch, Jang